

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Werneuchen
(Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 08.04.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Werneuchen angezeigt oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt-schuldner.

(2) Hundehalter ist ebenso, wer einen Hund Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernenden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3

Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne von dieser Satzung gelten:

- a) Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder

d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit andern Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche

Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:

1. American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Bullterrier,
4. Staffordshire Bullterrier und
5. Tosa Inu.

(3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Abs. 1 Nr.1

auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist:

1. Alano,
2. Bullmastiff,
3. Cane Corso,
4. Dobermann,
5. Dogo Argentino,
6. Dogue de Bordeaux,
7. Fila Barsileiro,
8. Mastiff,
9. Mastin Espanol,

10. Mastino Napoletano,
11. Perro des Preso Canario
12. Perro de Presa Mallorquin und
13. Rottweiler.

Als Nachweis über die Ungefährlichkeit des Hundes gilt eine Kopie des durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilten Negativzeugnisses.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich für Hunde die in der Stadt Werneuchen gehalten werden

- a) für den ersten Hund 45,00 €,
- b) für den zweiten Hund 60,00 €,
- c) für den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 €.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Sofern der Hundehalter für das jeweilige durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBI.II/04[Nr.17], S.458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist, erfolgt eine Besteuerung nach § 4 Abs.1 Buchstabe a bis c.

§ 5

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Werneuchen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn Sie nachweisen können, dass die Hunde anderenorts versteuert oder von der Hundesteuer befreit sind.

Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde:

- a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilfloser Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- c) Hunde, die von der Bundeswehr oder vom Bundesgrenzschutz gehalten werden.
- d) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld-Forstaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl.
- e) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwendet werden, in der dafür benötigten Anzahl.
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Zwecke gehalten werden.

(3) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs.1 Buchstabe a) zu ermäßigen für Hunde, die von:

- a) Personen, die Leistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II oder dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehen,
- b) Personen, die Hunde zur Bewachung von Anwesen, die 200 Meter vom nächsten bewohnten Grundstück entfernt liegen, gehalten werden,
- c) von einem Jagdgebrauchshund, der eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und von einem Revierinhaber jagdlich geführt wird.
- d) Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Abs. 2 einzuordnen.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.

(2) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ein Bescheid ausgestellt.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall dem Steueramt anzuzeigen.

(4) Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 6 Abs. 2 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wurde.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Werneuchen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und den Rest des Kalenderjahres und sodann jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht während des Zeitraumes, für den die Steuer bereits entrichtet wurde, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Werneuchen anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Werneuchen abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke.
Der Hundehalter muss, wenn er seinen Hund außerhalb seines befriedeten Grundstückes bzw. seiner Wohnung ausführt, die Steuermarke mitführen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Werneuchen die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Bevollmächtigte zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steuerwesen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- /Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b des KAG für das Land Brandenburg in seiner derzeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig an- oder abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 beim Ausführen des Hundes außerhalb seiner

Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks die gültige Steuermarke nicht bei sich hat oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigte sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Bevollmächtigte entgegen § 10 Abs. 4 die von der Stadt Werneuchen (Steuerwesen) übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die Hundesatzung der Stadt Werneuchen vom 13.12.2002 ihre Gültigkeit.

Werneuchen, den 08.04.2021

Frank Kulicke

Bürgermeister

